

## Vorlage an den Landrat

### **Motion 2010/188 betreffend Standesinitiative «Schweizerische Erdbebenversicherung» 2010/188**

vom 02. April 2019

#### **1. Text der Motion**

Am 6. Mai 2010 reichte Landrat Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion die Motion 2010/188 betreffend Standesinitiative «Schweizerische Erdbebenversicherung» ein. Der Landrat hat diese am 3. März 2011 mit 64:13 Stimmen bei zwei Enthaltungen an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion hat den folgenden Wortlaut:

*Die Schweiz wurde glücklicherweise in den letzten Jahrzehnten von grösseren Erdbeben verschont. Trotzdem ist das potentielle Schadensrisiko für die Schweiz in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die dichte Überbauung der Schweiz und die starke Abhängigkeit unserer Wirtschaft und Gesellschaft von einer funktionierenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur haben das Schadenspotential massiv erhöht.*

*Ein Grossbeben wie anno 1356 in Basel hätte nicht nur für die Region, sondern auch für den Handel und den Verkehr der gesamten Schweiz gravierende Konsequenzen. Bei der Bewältigung eines allfälligen Grossereignisses ist nicht nur ein gut ausgebauter Ereignis- und Katastrophendienst wichtig, sondern auch die finanzielle Bewältigung der Folgen. Nur so lässt sich ein schneller Wiederaufbau und die Behebung der grössten Not sinnvoll bewältigen.*

*Aktuell sind Erdbebenschäden bei den allermeisten Gebäuden nicht versichert. Die Gebäudebesitzer müssten die entsprechenden Schäden aus der eigenen Tasche bezahlen. Es ist zu erwarten, dass gerade bei einem Grossbeben das Ausmass der Schäden die finanziellen Möglichkeiten vieler Gebäudebesitzer übersteigen würde. Als Folge davon würden die entsprechenden Hypothekarkredite teilweise notleidend und je nach Ausmass könnten sogar kreditgebende Banken (z.B. unsere Kantonalbank) in ihrer Existenz bedroht werden.*

*Angesichts dieses zwar unwahrscheinlichen, doch unter Umständen immensen Risikos scheint es sinnvoll über die Schaffung eines entsprechenden Risikopools nachzudenken. Durch eine schweizweite Anwendung und einen Aufbau über eine lange Zeit (z.B. von 20-40 Jahren) könnten die entsprechend notwendigen Beiträge der Gebäudebesitzer auf sehr tiefem Niveau gehalten werden. Das angesprochene Thema war bereits mehrfach Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen (z.B. 2005-086 Interpellation Peter Zwick; 2009-140 Interpellation Felix Keller; offenes Postulat 2005-058 von Martin Rüegg), welche von der Regierung wohlwollend beantwortet wurden und auch entsprechende Aktivitäten in Bern auslösten.*

*Aktuelle Informationen aus der landrätlichen Finanzkommission und aus einer Visitation der Gebäudeversicherung durch die zuständige Subkommission der Fiko haben aber gezeigt, dass diese*

*Bemühungen mittlerweile stark ins Stocken geraten bzw. blockiert sind. Der Zeitpunkt für verbindliches Handeln und das Einreichen einer Standesinitiative scheint gekommen. Dies auch als Unterstützung entsprechender Bestrebungen der kantonalen Vertreter in den eidgenössischen Räten.*

*Zur Deblokierung der Aktivitäten bezüglich einer eidgenössischen Erdbebenversicherung wird beantragt:*

**Der Kanton Baselland reicht in Bern eine Standesinitiative ein, welche die Schaffung einer Schweizerischen Erdbebenversicherung verlangt. Dabei soll das bewährte Risiko-Pooling der kantonalen Gebäudeversicherungen als Vorbild dienen.**

## **2. Die politische Debatte auf Bundesebene dreht sich im Kreis**

Das Anliegen der Motion ist trotz der langen Bearbeitungszeit aktueller denn je und materiell berechtigt<sup>1</sup>. Die politische Debatte auf Bundesebene dreht sich seit Jahren im Kreis, wie die kurze Chronologie der Behandlung entsprechender Vorstösse zeigt:

- Mit Motion [10.3804](#) wollte Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (BL) den Bundesrat beauftragen, die Einführung eines Obligatoriums für eine schweizweite Erdbebenversicherung erneut zu prüfen. Die Motion wurde am 17.09.2012 zurückgezogen, nachdem der Bundesrat am 17.11.2010 die Ablehnung beantragt hatte.
- Mit Motion [11.3377](#) wollte Nationalrat Peter Malama (BS) den Bundesrat beauftragen, die Voraussetzungen zur Schaffung einer obligatorischen Versicherung zur Deckung von Erdbebenschäden zu schaffen. Der Bundesrat beantragte am 06.07.2011 die Ablehnung der Motion. Am 28.11.2012 wurde der Vorstoss durch Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer übernommen und am 17.04.2013 abgeschlossen, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt.
- Mit Motion [11.3511](#) wollte Ständerat Jean-René Fournier (VS) den Bundesrat beauftragen, in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen. Die Elementarschadenversicherung sei in diesem Sinne zu ergänzen, und die Prämie solle in der gesamten Schweiz einheitlich sein. Diese Motion wurde am 27.09.2011 vom Ständerat und am 14.03.2012 vom Nationalrat angenommen.
- Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (BL) hat am 26. September 2014 eine parlamentarische Initiative eingereicht und die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung verlangt ([14.456](#)). Der Initiative wurde im Erstrat (NR) am 07.12.15 keine Folge gegeben, womit sie gemäss Art. 109 Parlamentsgesetz erledigt war.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Bericht hat eine längere Vorgeschichte: In der Sammelvorlage der nicht beantworteten Vorstösse wurde in den letzten Jahren mehrmals eine Fristverlängerung beantragt und gewährt. Dies mit der Begründung, dass das Ergebnis auf Bundesebene abgewartet werden solle. Der Bundesrat hat im Bericht Fournier mangels Verfassungsgrundlage auf den Konkordatsweg verwiesen; der parlamentarischen Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer vom 26.9.14 wurde keine Folge gegeben und das Konkordat (IKEV) scheiterte in den Kantonen. Deshalb wurde vor einem Jahr die Abschreibung der Motion im Rahmen der Sammelvorlage der nicht beantworteten Vorstösse beantragt. Der Landrat lehnte die Abschreibung ab, nachdem Klaus Kirchmayr argumentierte: „Es wäre gut, wenn der Landrat materiell über die Abschreibung diskutieren würde – und nicht im Rahmen einer generellen Abschreibungsvorlage. Es wäre auch ökonomischer, als wenn das Anliegen, das seiner Wahrnehmung nach wie vor sehr aktuell ist, nochmals eingebracht werden müsste. Deshalb sein Antrag, die Motion nicht abzuschreiben, sondern als normale Vorlage zu behandeln, damit erneut darüber diskutiert werden kann.“

- Am 10. Juni 2015 hat der Kanton Basel-Stadt eine Standesinitiative eingereicht, welche die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung fordert ([15.310](#)). Dies erfolgte in Erfüllung eines gleichlautenden Vorstosses im Basler Grossen Rat, der parallel zur Standesinitiative von Martin Rüegg vom 24. Februar 2005 eingereicht wurde. Die Standesinitiative wurde am 20. September 2016 im Ständerat und am 15. Dezember 2016 im Nationalrat abgelehnt. Die vorberatenden Kommissionen befürworteten stattdessen eine Konkordatslösung.
- Am 20.06.2014 hat der Bundesrat mit seinem Bericht [14.054](#) die Abschreibung der Motion Fournier ([11.3511](#)) beantragt. Der Ständerat hat als Erstrat allerdings am 12.06.2018 beschlossen, die Motion nicht abzuschreiben.

Es ist zur Zeit ungewiss, wie der Nationalrat beschliessen wird. Vor diesem Hintergrund könnte der Kanton Basel-Landschaft mit einer Standesinitiative zur Deblockierung der politischen Debatte beitragen.

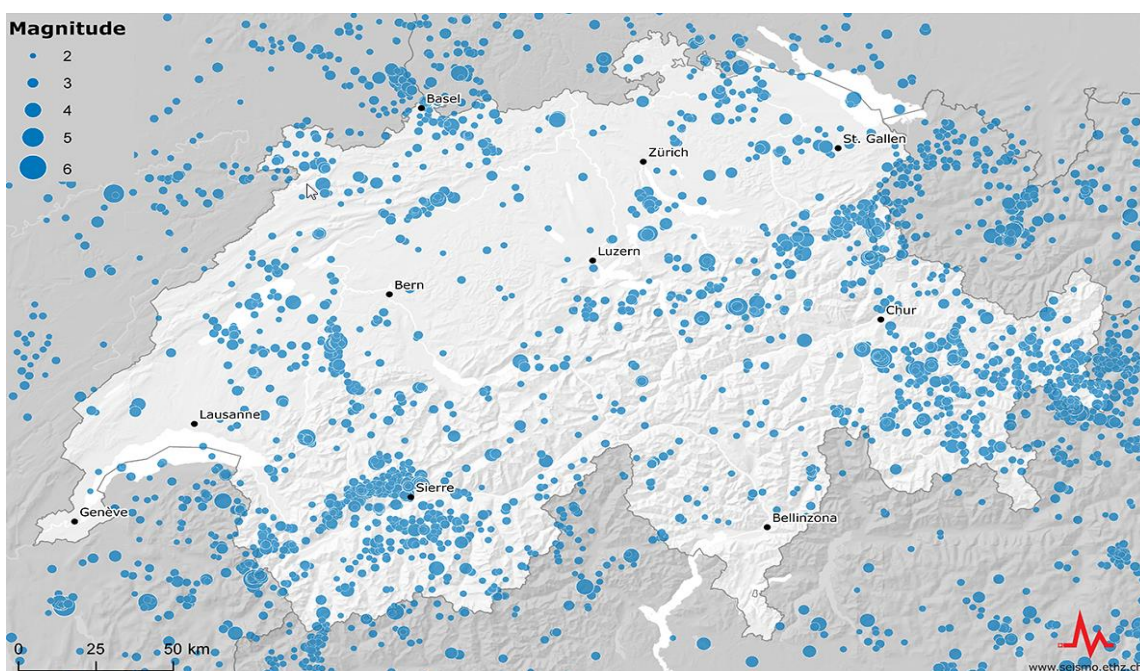
### 3. Erdbebenland Schweiz

Der Schweizerische Erdbebendienst (SED) an der ETH Zürich bezeichnet Erdbeben als die Naturgefahr mit dem grössten Schadenspotenzial in der Schweiz. Laut SED ist im Schnitt alle 50 bis 150 Jahre mit einem katastrophalen Beben zu rechnen, das eine Magnitude von etwa 6 oder mehr aufweist.

Die Wahrscheinlichkeit für ein solches Beben ist zwar sehr klein, aber das Schadenspotenzial sehr hoch, wie das letzte Erdbeben dieser Stärke in Sierre im Jahr 1946 gezeigt hat. Es gab damals vier Todesopfer zu beklagen, und es wurden 3'500 Gebäude schwer beschädigt.

In der Schweiz besteht laut SED eine mittlere Erdbebengefährdung. Diese gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der innerhalb eines Zeitraums eine bestimmte Bodenbeschleunigung an gewissen Orten erwartet wird. Dabei gibt es regionale Unterschiede. Das Wallis ist die Region mit der höchsten Gefährdung, gefolgt von Basel, Graubünden, dem St. Galler Rheintal, der Zentralschweiz und der übrigen Schweiz.

Die folgende Karte des SED zeigt die regionale Verteilung der Epizentren aller instrumentell aufgezeichneten Erdbeben von 1975 bis 2017 mit einer Magnitude ab 2.



Allerdings kann ein katastrophales Beben in der Schweiz überall und jederzeit auftreten, nicht nur in den Regionen mit der höchsten Gefährdung.

Auch wenn die Schweiz ein Land mit mittlerer Erdbebengefährdung ist, ist das finanzielle Erdbebenrisiko hoch. Aus dem Risikobericht 2015 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) geht hervor, dass Erdbeben nach Stromengpässen und Pandemien als drittgrösstes Risiko für die Schweiz gelten.

Obwohl aufgrund des Erdbebengefährdungsmodells des SED bekannt ist, wo wie häufig und wie stark Erdbeben in der Schweiz auftreten, herrscht heute noch weitgehend Unklarheit darüber, welche Schäden sie an Gebäuden und Infrastrukturen anrichten könnten. Im Auftrag des Bundesrates erstellt der SED deshalb mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BABS bis im Jahr 2022 ein Erdbebenrisikomodell.

Zur Berechnung des gesamten Schadensrisikos werden dabei – zusätzlich zur erwähnten Erdbebengefährdung – der lokale Untergrund, die Verletzbarkeit von Gebäuden sowie die Wertekonzentration berücksichtigt.

#### **4. Erdbebenregion Basel**

In der dicht überbauten Region Basel ist die Wertekonzentration sehr hoch. Wirtschaft und Gesellschaft hängen stark von der gut funktionierenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur ab. So gesehen weist die Region Basel ein sehr hohes Schadenspotenzial auf.

Auch beim Kanton Basel-Landschaft und bei den Baselbieter Gemeinden besteht ein enormes Schadenspotenzial an der Infrastruktur, die bei einem starken Erdbeben in der Region zerstört werden könnte. Der Wiederbeschaffungswert der kantonalen Hoch- und Tiefbauten, Kabelnetze, Leitungen und Netze der ARA, etc. beträgt mehr als CHF 4 Mrd. Darin enthalten sind die Immobilien: CHF 2 Mrd., Infrastrukturen des AIB: CHF 1.1 Mrd. und das Kantonsstrassennetz: CHF 2.3 Mrd. (ohne Hochleistungsstrassen; diese gehen ab 1.1.2020 zum Bund über).

Dazu kommt der Wiederbeschaffungswert von Immobilien, Strassen sowie Kanälen und Trinkwasserversorgungen der Gemeinden. Dieser dürfte weit höher sein als beim Kanton. Allein der Wiederbeschaffungswert der Kanäle und Trinkwasserversorgungen kann auf CHF 3-4 Mrd. beziffert werden.

Es liegt auf der Hand, dass weder der Kanton noch die Gemeinden in der Lage wären, die beschädigten oder zerstörten Infrastrukturen in nützlicher Frist wieder aufzubauen und die erforderlichen Investitionen alleine zu finanzieren. Die Wiederaufbaukosten beim Kanton wären im Rahmen des Wiederbeschaffungswertes von über CHF 4 Mrd. anzusiedeln. Wenn dafür jährlich CHF 200 Mio. investiert werden könnten, würde ein Wiederaufbau über 20 Jahre dauern.

Zu beachten ist ferner, dass bei der Erdbebensicherheit von Hochbauten zwischen Personen- und Vermögensschäden unterschieden werden muss. Gebäude werden als erdbebensicher eingestuft, wenn sie im Ereignisfall nicht einstürzen. Dadurch kann die Gefahr von Personenschäden minimiert werden. Die Infrastruktur wird jedoch bei einem schweren Erdbeben immer in Mitleidenschaft gezogen. Das bedeutet, dass im Ereignisfall auch erdbebensichere Gebäude beschädigt werden. Der Umfang solcher Vermögensschäden ist von der Stärke des Erdbebens abhängig. Im Extremfall kommt es zu einem Totalausfall und betroffene Gebäude müssen vollständig abgeschrieben werden.

Auch im Tiefbau ist entscheidend, wie stark ein Beben ist. Es wird geschätzt, dass 60%-100% der Kunstbauten zerstört würden. Bei den Strassen wird von einem Zerstörungsgrad von 50%-70% ausgegangen.



## 5. Gescheiterte Versuche auf Kantonebene

Obwohl Erdbeben als die Naturgefahr mit dem höchsten Schadenspotenzial gelten, existiert keine gesamtschweizerisch obligatorische Erdbebenversicherung. Bei der Schadenbewältigung hätten somit der Staat bzw. der Steuerzahler und die privaten Immobilienbesitzer den Hauptanteil selbst zu finanzieren. Das würde für viele Private sowie Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe eine substantielle Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten.

Trotzdem ist die Schaffung einer gesamtschweizerischen Erdbebenversicherung bisher immer wieder am Widerstand einer Minderheit der Kantone gescheitert. So haben sich 2016 im Rahmen einer Umfrage der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) 16 Kantone für die Realisierung einer obligatorischen Erdbebenversicherung ausgesprochen (ZH, BE, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, SG, VD, VS, GE, JU). Diese wurde aber von 6 Kantonen abgelehnt (LU, ZG, AR, AI, AG, TG).

Dabei sprachen sich 17 Kantone für eine obligatorische Erdbebenversicherung mit Hilfe eines Konkordats aus (BE, LU, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, VD, VS, JU). Die meisten dieser Kantone verknüpften damit bestimmte Bedingungen bezüglich der Ausgestaltung. Gegen eine Konkordatslösung sprachen sich 6 Kantone aus (ZH, SZ, ZG, AR, TG, GE).

2017 hat die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) die Eckwerte eines Interkantonalen Konkordats für eine obligatorische Erdbebenversicherung (IKEV) definiert und verabschiedet. Dieses Konkordat sollte eingeführt werden, wenn eine Anzahl Kantone beigetreten wäre, die zusammen mindestens 85% der zu versichernden Gebäude und Sachwerte der Schweiz abdecken. Nur so könne eine möglichst kostengünstige Lösung erreicht werden. Auch die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Versicherungslösung sei Bedingung für ein IKEV.

Im Herbst 2017 führte die KdK auf Basis dieser Eckwerte eine weitere Konsultation durch. Die Kantone sollten sich verbindlich zur Schaffung eines IKEV äussern. 13 Kantone (BE, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, SG, VS, JU) befürworteten die Ausarbeitung eines Konkordats. 10 Kantone (ZH, LU, SZ, ZG, AR, AI, AG, TG, VD, NE) lehnten ein solches aus unterschiedlichen Gründen ab. 3 Kantone (GR, TI, GE) lehnten ein Konkordat zwar grundsätzlich ab, wären aber allenfalls bereit, sich einer Konkordatslösung anzuschliessen, falls diese ausgearbeitet würde.

Weil die zur Abdeckung mindestens erforderlichen 85% der zu versichernden Gebäude und Sachwerte der Schweiz nicht zustande gekommen ist, hat die KdK bisher darauf verzichtet, der RK MZF ein Mandat zur Erarbeitung eines IKEV zu erteilen.

Aus kantonaler Sicht hat sich somit das Thema einer gesamtschweizerisch obligatorischen Erdbebenversicherung bzw. eines entsprechenden Konkordats vorerst erledigt.

## 6. Bestehende Erdbebenversicherungen

Mit Ausnahme der 4 Kantone GE, TI, AI und VS ist die Gebäudeversicherung in allen Kantonen obligatorisch. Sie deckt Feuer- und Elementarschäden ab, nicht aber Erdbebenschäden (Ausnahme ist der Kanton Zürich).

Die Kantone GE, TI, AI und VS gehören zusammen mit UR, SZ und OW zu den sogenannten GUSTAVO-Kantonen: GE, UR, SZ, TI, AI, VS und OW. Dort gibt es keine kantonalen Gebäudeversicherungen.

Folglich müssen in UR, SZ und OW wegen des Obligatoriums Feuer- und Elementarschäden privat versichert werden. In GE, TI, AI und VS können private Gebäudeversicherungen abgeschlossen werden.

## **6.1. Private Versicherung**

Wegen der fehlenden Erdbebendeckung der Gebäudeversicherung kann es für Immobilienbesitzer sinnvoll sein, selber eine Erdbebenversicherung abzuschliessen. Alle grossen Versicherer bieten heute solche Produkte an.

Erdbebenversicherungen werden auch angeboten von der GVB Privatversicherungen AG – das ist eine Tochter der Gebäudeversicherung Bern – und vom Hauseigentümerverband (HEV) – in Zusammenarbeit mit HIS Solutions AG. Mitglieder des Hauseigentümerverbandes profitieren von einem Rabatt von 5% der Prämie.

Solche Versicherungen der Privatassekuranz können zwar sinnvoll sein. Die Unterschiede bei den Prämien sind aber sehr gross. Sie werden unter Berücksichtigung des individuellen Risikos festgelegt und hängen u. a. ab vom Standort und vom vertraglichen Selbstbehalt. Die Prämien sind deshalb für den Einzelnen meist teurer als es bei einer solidarischen gesamtschweizerischen Lösung der Fall wäre.

## **6.2. Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung**

Die 17 kantonalen Gebäudeversicherungen AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, VD und ZG haben 1978 den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung gegründet. Sie haben diesen über die Jahre mit Beiträgen aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung geäuft, und sie werden den Pool weiterhin äufnen und verwalten. Der Pool stellt seinen Mitgliedern im Fall eines oder mehrerer Erdbeben pro Jahr maximal zweimal CHF 2 Mrd. zur Entschädigung betroffener Gebäudeeigentümer zur Verfügung. Der versicherte Gebäudewert beträgt rund CHF 2'000 Milliarden. Bei einem grossen Erdbeben wird dieser freiwillige Schutz also garantiert nicht ausreichen.

Zudem gibt es keinen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung aus dem Pool. Dieser funktioniert wie ein Hilfswerk. Er ist nämlich aus der Idee entstanden, in erster Linie notleidende Hauseigentümer bei grösseren Erdbebenschäden finanziell unterstützen zu können.

Der Pool zahlt im Schadenfall unter den folgenden Voraussetzungen:

- Das Beben erreicht mindestens eine Intensität von VII auf der MSK-Skala (nicht zu verwechseln mit der Richterskala), wobei es bei vielen Gebäuden zu Rissen im Verputz, in Wänden und an Schornsteinen kommt. Bei leichteren Schäden zahlt der Pool nichts.
- Pro Gebäude ist der Selbstbehalt zehn Prozent der Gebäudeversicherungssumme, mindestens 50'000 Franken.
- Wenn die Schäden die zwei Milliarden Franken übersteigen, werden die Entschädigungen anteilmässig gekürzt.

## **6.3. Kanton Zürich**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GZV) deckt als einzige kantonale Gebäudeversicherung Schäden durch Erdbeben ab. Sie hat mittels einer Rückversicherung den im Kanton gesetzlich vorgeschriebenen Erdbebenfonds von CHF 200 Mio. auf CHF 1 Mrd. erhöht. Diese Deckungssumme steht ausschliesslich den Hauseigentümern des Kantons Zürich zur Verfügung.

Die Kosten der Rückversicherung betragen CHF 12 Mio. pro Jahr. Diese werden von den Versicherten mit der Grundprämie finanziert. Der Kanton bzw. die Steuerzahler werden dadurch finanziell nicht belastet.

Die Deckungssumme basiert auf einem Schadenszenario, das im statistischen Mittel ungefähr alle 250 Jahre zu erwarten ist, wobei das Epizentrum des Bebens in der Zentralschweiz läge und eine Stärke von 6.2 aufweisen würde. Wenn der Gesamtschaden den Betrag von CHF 1 Mrd. übersteigt, erhalten die einzelnen Hauseigentümer anteilmässig gekürzte Leistungen von der GZV.

Die Hauseigentümer müssen im Schadenfall immer einen Selbstbehalt von 10 % des Gebäudeversicherungswertes selber finanzieren, mindestens aber CHF 50'000. Es gibt keine Obergrenze für die Werte der versicherten Objekte. Wenn also jemand eine Villa mit einem Versicherungswert von CHF 10 Mio. besitzt, oder wenn jemand Eigentümer mehrerer Häuser ist, erhält er folglich eine höhere Entschädigung von der GVZ als der Besitzer einer Eigentumswohnung mit einem Versicherungswert von CHF 750'000.

#### **6.4. Basellandschaftliche Kantonalbank BLKB**

Die BLKB bietet ihren Hypothekarnehmern seit Oktober 2014 automatisch und ohne Aufpreis eine Erdbebenversicherung an. Es werden damit Häuser und Stockwerkeigentum bis zu einem Versicherungswert von CHF 5 Mio. abgesichert. Das entspricht einem Anteil von 99 % des Hypothekenbestands der BLKB. Diese Versicherung soll für ein schweres Erdbeben ausreichend, wie es 1356 in Basel eingetreten ist.

Versichert sind die Erstellungskosten / der Gebäude-Substanzwert, das Eigenkapital des Hauseigentümers sowie der Wiederaufbau oder die Reparatur des Objekts, einschliesslich Aufräumkosten (Hypothek gegenüber der BLKB, bleibt bestehen).

Die Kunden müssen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 7.5 % des Gebäudeversicherungswertes selber finanzieren, mindestens jedoch CHF 25'000 Franken pro Ereignis. Der Selbstbehalt kann auf 2 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. auf mindestens CHF 10'000 reduziert werden, wenn eine Versicherung abgeschlossen wird, die durchschnittlich CHF 80 bis CHF 100 pro Jahr kostet.

Die BLKB sagt, dass die Erdbebenversicherung bei den Kunden sehr gut ankomme. Diese sei für die Bank ein Differenzierungsmerkmal im umkämpften Hypothekarmarkt. Darüber hinaus könne die BLKB damit ihr Hypothekarportfolio mit rund 30'000 Gebäuden und einem Gesamtwert von mehr als CHF 20 Mrd. schützen und das Klumpenrisiko deutlich verringern.

#### **6.5. Kanton Basel-Stadt**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat Ende Mai 2018 bekannt gegeben, dass er die Erdbebenversicherung für die kantonalen Liegenschaften gestrichen hat. Weil eine nationale Lösung fehle, sei die Prämie zu teuer. Diese war auf CHF 1.8 Mio. pro Jahr gestiegen, bei einer maximalen Deckungssumme von CHF 700 Mio.

### **7. Einreichen der geforderten Standesinitiative**

Die politische Debatte auf Bundesebene dreht sich seit Jahren im Kreis und die Versuche auf Kantonsebene ein Konkordat Erdbebenversicherung zu bilden, sind vorderhand gescheitert. Das Anliegen der Motion ist somit immer noch aktuell und materiell berechtigt. Der Regierungsrat befürwortet es deshalb, die geforderte Standesinitiative mit folgendem Text einzureichen:

*Die Bundesversammlung wird eingeladen, eine Verfassungsgrundlage auszuarbeiten, die dem Bund die Kompetenz erteilt, eine gesamtschweizerisch obligatorische Erdbebenversicherung einzuführen. Bei der Ausgestaltung der Erdbebenversicherung soll das bewährte Risiko-Pooling des bestehenden schweizerischen Pools für Erdbebendeckung der kantonalen Gebäudeversicherungen als Vorbild dienen.*

Es gibt stichhaltige Gründe für die Einführung einer gesamtschweizerisch obligatorischen Erdbebenversicherung:

- Die Schweiz hat zwar nur eine mässige bis mittlere Erdbebengefahr, aber ein sehr grosses Schadenspotenzial.

- Alle 100 Jahre ist mit einem Beben mit Schäden in der Höhe von CHF 3.4 Mrd. zu rechnen, alle 500 Jahre sogar mit einem Supererdbeben, das Schäden von CHF 20 bis 30 Mrd. Franken verursachen würde.
- Eine eigentliche Erdbebenversicherung existiert mit Ausnahme des Kantons Zürich und der Angebote der Privatassekuranz nicht. Den Hauptanteil der Schäden müssten somit der Staat bzw. die Steuerzahler, Private, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe selbst finanzieren. Dies würde für viele von ihnen die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz bedeuten.
- Erdbeben sind gesamtschweizerisch nur durch die Solidarität aller versicherbar. Nur so können die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, und nur so können Prämien auf tiefem Niveau angeboten werden.
- Die kantonalen Gebäudeversicherungen wären eine ideale Trägerschaft für einen zusätzlichen obligatorischen Versicherungszweig, weil bereits alle Gebäude erfasst und Erfahrungen vorhanden sind.
- Ohne gesamtschweizerische Erdbebenversicherung sind im Schadenfall weder eine koordinierte Schadenabwicklung noch ein rascher Wiederaufbau möglich. Die kantonalen Gebäudeversicherungen und die Privatversicherungen verfügen über bewährte Schadenorganisationen und könnten im Falle eines Erdbebens eine schadenerledigungs-Gemeinschaft bilden. Der Vollzug einer gesamtschweizerischen Erdbebenversicherung müsste somit von den kantonalen Gebäudeversicherungen und den Privatversicherungen in den GUSTAVO-Kantonen übernommen werden.
- Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können sich zwar bereits gegen Erdbeben versichern. Die Prämie ist jedoch hoch, könnte aber deutlich gesenkt und damit tragbar gemacht werden, wenn die Versicherung in der gesamten Schweiz obligatorisch wäre und als Zusatz in die geltende Elementarschadenversicherung aufgenommen würde.
- Diese umfassende Lösung (Pool) böte im Falle von grossen Erdbeben eine substantielle finanzielle Entlastung für den erlittenen Schaden, und zwar nicht nur für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, sondern gegebenenfalls auch für Hypothekargläubiger.

Eine landesweite, einheitliche und obligatorische Erdbebenversicherung kann nur realisiert werden, wenn sich alle Kantone, in denen die Elementarschadenversicherung von Gebäuden durch die kantonale Gebäudeversicherung betrieben wird, einer föderalistisch konzipierten Einheitslösung mittels eines Konkordats anschliessen. Zur Zeit sprechen sich aber noch sechs Kantone gegen ein solches Vorhaben aus. Solange unter den Kantonen keine Einigkeit besteht, ist der föderale Weg ausgeschlossen.

Mit der in der Motion Fournier vorgeschlagenen Aufnahme der Erdbebendeckung in die Elementarschadenversicherung könnte die erwünschte flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung nicht realisiert werden. Eine solche obligatorische Versicherung mit einer Einheitsprämie für die ganze Schweiz könnte nur mit einer neuen Bundeskompetenz eingeführt werden. Eine solche Bundeskompetenz würde eine entsprechende Verfassungsänderung voraussetzen.

Es wäre dafür entweder ein solcher Auftrag des Parlaments erforderlich, soweit es die notwendige Verfassungsänderung nicht selbst in die Wege leitet.

Aus Sicht des Regierungsrates muss die Standesinitiative deshalb eine Verfassungsänderung zum Ziel haben, welche eine entsprechende Bundeskompetenz schafft. Es soll somit eine Bundeskompetenz für eine flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung auf der Basis einer Poolinglösung geschaffen werden.



## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

1. Die Standesinitiative «Schweizerische Erdbebenversicherung» gemäss Beilage zu beschliessen.
2. Die Motion 2010/188 «Standesinitiative Schweizerische Erdbebenversicherung» als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 02. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **9. Beilage:**

- Schreiben an die Bundesversammlung